

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Marius Wojtech
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8194760
Aktenzeichen: 42.40040-2023-04

Datum: 16.06.2025

Zustellungsurkunde

Felix Nova GmbH
v.d. Geschäftsführer
Dr. Thomas Tschiesche
Am Hauptbahnhof 4
45468 Mülheim an der Ruhr

Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-163/6.x mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und je 7,0 MW Nennleistung

Grundstück: Arnsberg-Niedereimer, Nr. (Niedereimer) ab
Gemarkung Niedereimer, Flur 2, Flurstücke 383, 139, 432, 384, 434, 247

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Tschiesche,

I. Tenor

auf Antrag vom 24.01.2023, zuletzt ergänzt am 04.06.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie** in 59821 Arnsberg, Gemarkung Niedereimer, Flur 2, Flurstücke 139, 247, 383, 384, 432 und 434, **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex N163 / 6.X mit einer Nabenhöhe von je 164 m, einem Rotordurchmesser von je 163 m, einer Gesamthöhe von je 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. **Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N 163 / 6.X	7.000	164	163	WEA 1	433.591 5.698.813	Niedereimer / 2 / 236, 383, 384, 432
Nordex N 163 / 6.X	7.000	164	163	WEA 2	433.848 5.698.558	Niedereimer / 2 / 139, 247

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194760

2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

3. **Befristung und Bedingungen**

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Arnberg (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird von der Stadt Arnberg festgesetzt auf:

WEA 1: 274.844,63 €

WEA 2: 274.844,63 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft der Stadt Arnberg vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

185.008,80 €

unter Angabe des Kassenz Zeichens "**HSK9472507201**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland

IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90
BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18
BIC: WELADED1MES

Sparkasse Arnsberg-Sundern

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27
BIC: WELADED1ARN

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 2

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 3 |
| 2. Antrag gem. § 4 BImSchG vom 18.06.2024 und Kurzbeschreibung | Blatt 1 bis 4 |
| 3. Pläne (Karten, Lagepläne, Geländeprofile, Abstände zur Wohnbebauung) | Blatt 1 bis 8 |
| 4. Bauvorlagen
(Bauantrag, Bauvorlageberechtigung, Baubeschreibung, amtliche Lagepläne) | Blatt 1 bis 15 |
| 5. Prüfung der Standorteignung
(TÜV SÜD Industrie Service GmbH, MS-2311-235-NRW-SC-de, 30.04.2024) | Blatt 1 bis 16 |
| 6. Bauvorlagen
(Prüfbescheid Typenprüfung, Bestätigung Ausstellung Typenprüfung) | Blatt 1 bis 6 |
| 7. Standortspezifisches Brandschutzkonzept
(Dipl.-Ing. R. Grefen, 22 B 10-15/WEA 1 +2, 24.10.2022, erg. 17.01.2025) | Blatt 1 bis 10 |
| 8. Grundlagen Brandschutz und Flucht- und Rettungsplan | Blatt 1 bis 11 |
| 9. Kosten (Herstell- und Rohbaukosten) | Blatt 1 |
| 10. Rückbau (Rückbauaufwand, Kostenbeispiel, Maßnahmen Betriebseinstellung, Rückbauverpflichtung) | Blatt 1 bis 11 |
| 11. Anlage und Betrieb
(Technische Beschreibung, Transportwege, Umwelteinwirkungen) | Blatt 1 bis 34 |
| 12. Abfälle beim Anlagenbetrieb
(Einsatz von Flüssigkeiten, Getriebeölwechsel, Abfallbeseitigung, Sicherheitsdatenblätter) | Blatt 1 bis 158 |
| 13. Arbeitsschutz | Blatt 1 bis 53 |
| 14. Schallimmissionsprognose Bruchhausen I
(TÜV SÜD Industrie Service GmbH, MS-2311-235-NRW-SO-de, 19.12.2023) | Blatt 1 bis 53 |
| 15. Stellungnahme Schall Felix Nova GmbH vom 23.10.2024 | Blatt 1 |
| 16. Schallimmissionsprognose Bruchhausen II
(TÜV SÜD Industrie Service GmbH, MS-2403-095-NRW-SO-de, 25.03.2024) | Blatt 1 bis 56 |
| 17. Addendum Änderung des Oktavschalleistungsspektrums
(TÜV SÜD Industrie Service GmbH, MS-2403-095-NRW-SO-de, 28.04.2025) | Blatt 1 bis 43 |
| 18. Schallimmissionen Herstellerdokumente | Blatt 1 bis 39 |
| 19. Bewertung von Schattenwurf
(TÜV SÜD Industrie Service GmbH, MS-2311-235-SH-de, 19.12.2023) | Blatt 1 bis 24 |
| 20. Schattenwurfmodul | Blatt 1 bis 4 |

Ordner 2 von 2

21. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 2
22. Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen (Allgemeine Kennzeichnung, Sichtweitenmessung)	Blatt 1 bis 16
23. Optisch Bedrängende Wirkung und Eiswurf	Blatt 1 bis 10
24. Anlagensicherheit (Blitzschutz, Erdungsanlage)	Blatt 1 bis 10
25. Inhaltsverzeichnis „Unterlagen zur Umweltverträglichkeit“	Blatt 1
26. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des LSG „Arnsberg“ (Büro Mestermann, Proj.-Nr. 2015, Dezember 2022)	Blatt 1 bis 22
27. Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung 2021 (Büro Mestermann, Proj.-Nr. 2015, Februar 2022)	Blatt 1 bis 18
28. Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung 2021 (Büro Mestermann, Proj.-Nr. 2015, September 2023)	Blatt 1 bis 13
29. Antwort auf Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Büro Mestermann, Proj.-Nr. 2015, September 2023)	Blatt 1 bis 2
30. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inkl. Anhang (Büro Mestermann, Proj.-Nr. 2015, Januar 2025)	Blatt 1 bis 102
31. Fledermausmodul	Blatt 1 bis 5
32. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Büro Mestermann, Proj.-Nr. 2015, März 2025)	Blatt 1 bis 49
33. Abgrenzung der BImSchG-Flächen zu den Annex-Flächen	Blatt 1 bis 3
34. Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung (Büro Mestermann, Proj.-Nr. 2015, Mai 2024)	Blatt 1 bis 23
35. Inhaltsverzeichnis „Sonstige Unterlagen“	Blatt 1
36. Gutachterliche Stellungnahme „Unterlauf des Gerwinsiepens“ (Diplom-Geologe Werner Gröblichhoff, Proj.-Nr. 22-097, 06.09.2022)	Blatt 1 bis 5
37. Nutzungsvertrag	Blatt 1 bis 2
38. Beeinflussung Kulturelles Erbe	Blatt 1 bis 4
39. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Inhaltsverzeichnis, Anschreiben, Rückbauaufwand, Rückbaukosten, Herstell- und Rohbaukosten)	Blatt 1 bis 10

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Anzeige über den Baubeginn

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg, Rathausplatz 2, 59759 Arnberg (inkl. Benennung Bauleiter und ausführende Firmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
- Wald & Holz NRW - Regionalforstamt Soest-Sauerland Franz-Hegemann-Str. 23, 59581 Warstein (soest-sauerland@wald-und-holz.nrw.de)

1.7 **Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen**

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises -, und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55, Arbeitsschutzverwaltung -, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. **Allgemeine Hinweise**

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz**Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz**

- 3.1 Die Schallimmissionsprognosen der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Str. 8, 93049 Regensburg, Bericht-Nr.: MS-2311-235-NRW-SO-de Revision 00 vom 19.12.2023 und Bericht-Nr.: MS-2403-095-NRW-SO-de Revision 0 vom 25.03.2024 sowie das Addendum vom 02.04.2024, sind Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schalleistungen zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)

- 3.2 Die **WEA 1** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognosen während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „Mode 9“ mit einem Summenschalleistungspegel von $L_o = 103,9$ dB(A) und einer Nennleistung von 5.270 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{WA,Okt}[dB(A)]	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
L_{e,max,Okt}[dB(A)]	84,7	92,3	94,4	95,6	97,4	98,1	92,5
L_{o,Okt}[dB(A)]	85,1	92,7	94,8	96,0	97,8	98,5	92,9

L_{WA,Okt}: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument F008_277_A19_IN Rev. 09

L_{e,max,Okt}: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt}: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.3 Die **WEA 2** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognosen während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „Mode 10“ mit einem Summenschalleistungspegel von $L_o = 103,4$ dB(A) und einer Nennleistung von 5.180 kW** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{WA,Okt}[dB(A)]	82,5	90,1	92,2	93,4	95,2	95,9	90,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
L_{e,max,Okt}[dB(A)]	84,2	91,8	93,9	95,1	96,9	97,6	92,0
L_{o,Okt}[dB(A)]	84,6	92,2	94,3	95,5	97,3	98,0	92,4

L_{WA,Okt}: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument F008_277_A19_IN Rev. 09

L_{e,max,Okt}: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt}: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.4 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Nordex N 163 / 6.X** durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 und 3.3 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in den zuvor genannten Schallimmissionsprognosen abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.5 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.4 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der zuvor genannten Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.6 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 und 3.3 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in den zuvor genannten Schallimmissionsprognosen abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.7 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 und 3.3 i.V.m. 3.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.4 durch Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.8 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.9 Die Windenergieanlagen dürfen keine Ton- oder Impulshaltigkeit gemäß den Vorgaben der TA Lärm aufweisen.
- 3.10 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweis zum Lärmschutz**3.11 Zulässige Immissionen**

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO C	Zur dicken Eiche 39	59823 Arnsberg-Niedereimer	55	40
IO D	Himmelpfortener Weg 27	59823 Arnsberg-Niedereimer	50	35
IO E	Hirtenstr. 84	59823 Arnsberg-Niedereimer	50	35
IO F	Hirtenstr. 34	59823 Arnsberg-Niedereimer	50	35

Nebenbestimmungen und Hinweise zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

3.12 Die Schattenwurfprognose der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Ludwig-Eckert-Str. 8, 93049 Regensburg, Bericht-Nr.: MS-2311-235-SH-de Revision 00 vom 19.12.2023, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.13 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IO A	Weißdornweg 18	59759 Arnsberg-Bruchhausen
IO B	Weißdornweg 20	59759 Arnsberg-Bruchhausen
IO C	Weißdornweg 15	59759 Arnsberg-Bruchhausen
IO D	Zum Kapellenwald 14	59759 Arnsberg-Bruchhausen
IO E	Zum Kapellenwald 16	59759 Arnsberg-Bruchhausen
IO F	Zum Kapellenwald 9	59759 Arnsberg-Bruchhausen
IO G	Zum Schnad 6	59759 Arnsberg-Bruchhausen
IO H	Zum Schnad 8 / 10	59759 Arnsberg-Bruchhausen
IO I	Zum Schnad 3	59759 Arnsberg-Bruchhausen
IO K	Kalbersnacken 15	59759 Arnsberg-Bruchhausen

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.14 Die beantragten WEA sind an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der WEA vernetzt steuert.

Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (insgesamt) real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Aufzeichnungen der Abschalteneinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.15 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteneinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case–Beschattungszeitraums der in Nr. 3.13 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.17 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnberg ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der jeweiligen Windenergieanlagen vorzulegen.
- 4.2 Nach dem Aushub der Baugrube ist für jede einzelne Anlage die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.3 Vor Beginn der Gründungsarbeiten jeder einzelnen Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckungen der Windkraftanlagen gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.4 Vor Baubeginn jeder einzelnen Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.5 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.6 Für jede einzelne Anlage ist die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung NRW 2018).
- 4.7 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes jeder einzelnen Anlage, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm - haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.8 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme jeder einzelnen Anlage durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme jeder einzelnen Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg, vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.9 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.10 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der jeweiligen Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen. Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018).
- 4.11 Durch den unabhängigen Sachverständigen sind auf Veranlassung des Betreibers ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z.B. Eisansatz, Verschattung, Schall etc.).
- 4.12 Die Windkraftanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem ausgestattet. Die Wiederinbetriebnahme der Windkraftanlagen nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch die persönliche visuelle Kontrolle vor Ort festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 4.13 An der Zufahrt zu den Anlagen, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
- 4.14 Die Windkraftanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.15 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.

- 4.16 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist jeweils ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotor spitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 4.17 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels bei dem Bauordnungsamt der Stadt Arnsberg eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.18 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (20 Jahre nach Inbetriebnahme) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.19 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.
- 4.20 Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

5. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz

- 5.1 Für einen evtl. Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes bei der Eingangstür einer WEA des Windparks zwei Steiggeschirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten (§ 50 BauO NRW).
- 5.2 Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Arnsberg, ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 unter Beachtung der aktuellen Gestaltungsrichtlinien der Feuerwehr Arnsberg zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Lageplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum, die Absperrradien mit Plan und einen Textteil enthalten. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Arnsberg – Alter Graben 15, 59755 Arnsberg (Email: brandschutzdienststelle.feuerwehr@arnsberg.de) abzustimmen (§§ 14 u. 50 BauO NRW).
- 5.3 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 5.4 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektummern der Feuerwehr und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objekt Nummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.5 Der Feuerwehr sowie dem Rettungsdienst ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Arnsberg – Alter Graben 15, 59755 Arnsberg (Email: brandschutzdienststelle.feuerwehr@arnsberg.de) abzustimmen (§50 BauO NRW).

Hinweis:

- 5.6 Sollten Waldflächen in unmittelbarer Nähe sein, so sind automatische Löschanlagen erforderlich, um eine Brandausbreitung im Falle eines Windenergieanlagenbrandes zu verhindern. (§ 50 BauONRW, III.10 Leitfaden Rahmenbedingungen für WEA auf Waldflächen in NRW MKULNV 2012)

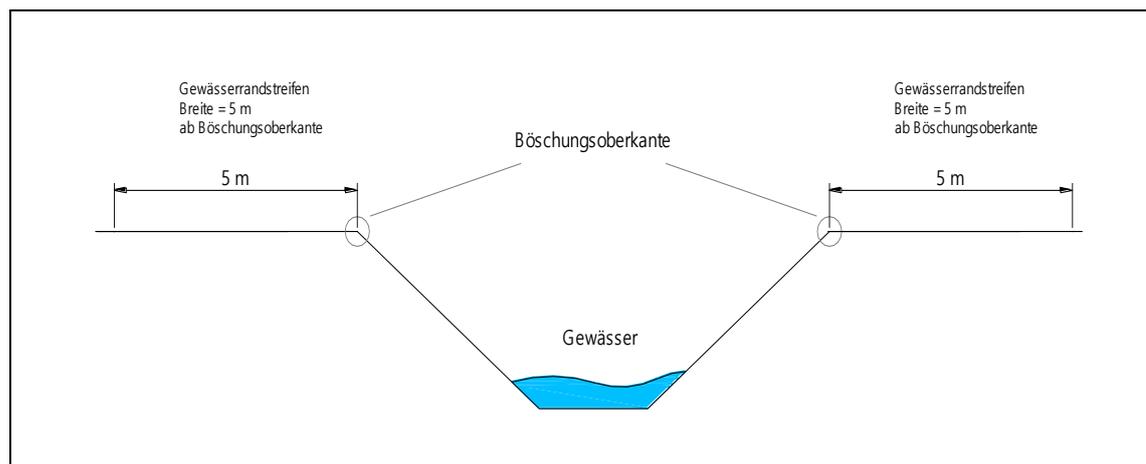
6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die Konformitätserklärung ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, Königstraße 22, 59821 Arnsberg zu übergeben.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz

- 7.1 Entlang der Gewässer und kleiner Siepen im Vorhabensbereich ist ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Geländeanfüllung, nicht nur zeitweisen Lagerung und Befestigung freizuhalten (§ 38 Abs. 3 WHG).



- 7.2 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.
- 7.3 Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- 7.4 Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.
- 7.5 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

- 7.6 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

Hinweis:

- 7.7 Im Vorhabengebiet verlaufen mehrere unbenannte Gewässer und kleine Siepen. Sollten im Zuge von Zuwegungen oder Versorgungsleitungen diese gequert werden, sind frühzeitig wasserrechtliche Genehmigungen gemäß §22 LWG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Arten- und Naturschutz

8.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.2 Bauzeitenregelung

Baumfällungen, Rodungen und Gehölzrückschnitte sowie das Abschieben des Oberbodens dürfen im Rahmen der Baufeldräumung grundsätzlich nicht im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 30.09. durchgeführt werden.

Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. sind Baumaßnahmen ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich durch den ökologischen Baubegleiter auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogel- und Säugetierarten kontrolliert worden ist. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten im Baubereich festgestellt werden, dürfen die Bauarbeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäfts begonnen werden. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

Um auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln durch planungsrelevante Vogelarten auszuschließen, sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.3 Baufelduntersuchung und Baufeldräumung zugunsten der Fledermausarten

Grundsätzlich ist ganzjährig vor Beginn der notwendigen Rodungs- und Bauarbeiten eine Untersuchung der potenziellen Quartierstrukturen auf Fledermausvorkommen auf dem vorgesehenen Baubereich durchzuführen. Die Kontrolle soll von einer fachkundigen Person maximal zwei Wochen vor den Rodungsbeginn durchgeführt und dokumentiert werden. Das Ergebnis der Quartierskontrolle ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sofern ein potentiell Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentiell Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere

Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.4 **Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich und der Kranstellfläche**

Im Umkreis des Mastfußbereichs mit einem Radius von 131,5 m (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche von 81,5 m zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen.

8.5 **Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten**

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 1 und WEA 2 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Jeweils bei Inbetriebnahme der WEA 1 und WEA 2 ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 1 und WEA 2 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

8.6 **Gondelmonitoring**

Zur betriebsfreundlichen Optimierung der unter Ziffer 8.5 festgelegten Abschaltbedingungen kann an der WEA 1 und WEA 2 freiwillig durch die Betreiberin ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres eine kurze, fachgutachterliche Synopse der Ergebnisse mit den Monitoring-Ergebnissen (ProBat-Bericht) vorzulegen. Die Berechnung der Abschaltalgorithmen erfolgt leitfadenskonform mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version. Dabei ist ein Schwellenwert von 1 tote Fledermaus pro Jahr je Anlage zu verwenden.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 8.5 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen. Die WEA 1 und WEA 2 sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt.

8.7 **Schutz von Gehölzen**

Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

8.8 **Eingriff in den Naturhaushalt**

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt ist ein Ausgleich in Höhe von insgesamt 11.508 Biotopwertpunkten zu erbringen.

Hierfür werden 3.836 m² der Ausgleichsfläche 1 in der Gemarkung Niedereimer, Flur 2, Flurstück 433 herangezogen.

Eine kartografische Darstellung der Fläche, die zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt verwendet wird, ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung der Kompensationsfläche zum Eingriff in den Naturhaushalt 3.868 m²
(redaktioneller Fehler von 808 m² unerheblich)

Aus Anlage 5 des *Landschaftspflegerischen Begleitplans* (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG, März 2025)

Die Herstellung und Pflege der Ausgleichsfläche erfolgt nach folgender Maßgabe:

- Entwicklung des voll FFH-kompatiblen WET 12 gemäß *Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen* (MLV 2023)
 - Hauptbaumart (70 % flächig): Eiche (Stieleiche/Traubeneiche)
 - Nebenbaumart (bis 30 % gruppen- bis horstweise): Buche oder Hainbuche
 - Begleitbaumarten (bis 10 % einzelstamm- bis truppweise): Ahorn, Vogelkirsche
 - Pflanzgröße / Pflanzabstand
 - Bäume 1. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 50 – 80 cm bzw. 80 - 120 cm, Pflanzung von
 - 5.000 Pflanzen/ha
- Die Maßnahmen sind in der Pflanzperiode vor Beginn der Bauarbeiten der geplanten Windenergieanlagen mit Zuwegung herzustellen. Alle Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- jährliche Kontrolle und Pflege der Anpflanzungen in den ersten fünf Jahren (bzw. bis zur Bestandssicherung)
- Pflanzausfälle > 10 % sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen
- Nach Bestandssicherung erfolgt die Pflege des Bestands durch den/die Flächeneigentümer im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft in Abstimmung mit dem Regionalforstamt (Herkunft, Baumartenverhältnis, Mischungsverhältnis, Beginn der Pflanzung, Zeitpunkt der Sicherung)

Mit dieser Maßnahme kann der durch die Umsetzung der Planung der WEA 1 und WEA 2 entstehende Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 11.508 Biotopwertpunkten vollständig kompensiert werden.

8.9 Eingriff in das Naturdenkmal 2.2.2.2 „Erlenbruch“

Zur Kompensation des Eingriffs in das Naturdenkmal 2.2.2.2 „Erlenbruchwald“ ist auf einer Fläche von 1.400 m² in der Gemarkung Niedereimer, Flur 2, Flurstück 432 entlang des Baches eine Ausgleichsmaßnahme umzusetzen.

Ziel ist die Entwicklung eines einschichtigen Erlenbestandes, mit im geringen Umfang eingemischten, nässeertragenden Begleitbaumarten, zur Erweiterung der Lebensgemeinschaft des Naturdenkmals.

Die Herstellung und Pflege der Maßnahmenfläche erfolgt nach folgender Maßgabe:

- Hauptbaumart: Schwarzerle (70 %)
- Nebenbaumart: Moorbirke, Weide (bis 30%)

- Begleitbaumarten: Ahorn, Vogelbeere, Schwarzpappel (bis 30 %)
- Pflanzgröße / Pflanzabstand
 - Bäume 1. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 50–80 bzw. 80–120 cm
 - Pflanzung von 5.000 Pflanzen/ha
- Die Maßnahmen sind in der Pflanzperiode vor Beginn der Bauarbeiten der geplanten Windenergieanlagen mit Zuwegung anzulegen. Alle Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- jährliche Kontrolle und Pflege der Anpflanzungen in den ersten fünf Jahren (bzw. bis zur Bestandssicherung)
- Pflanzausfälle > 10 % sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen
- Nach Bestandssicherung erfolgt die Pflege des Bestands durch den/die Flächeneigentümer im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft in Abstimmung mit dem Regionalforstamt (Herkunft, Baumartenverhältnis, Mischungsverhältnis, Beginn der Pflanzung, Zeitpunkt der Sicherung)

Mit dieser Maßnahme kann der durch die Umsetzung der Planung der WEA 1 entstehende Eingriff in das Naturdenkmal 2.2.2.2 „Erlenbruchwald“ vollständig kompensiert werden.

Eine kartografische Darstellung der Maßnahmenfläche ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung der Ausgleichsfläche Naturdenkmal mit 1.400 m²

Aus Anlage 6 des *Landschaftspflegerischen Begleitplans* (MESTERMANN LANDSCHAFTSPFLANUNG, März 2025)

8.10 Grundbuchliche Sicherung von Maßnahmenflächen

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Niedereimer, Flur 2, Flurstück 432 und der Gemarkung Niedereimer, Flur 2, Flurstück 433 ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Hochsauerlandkreises zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Hinweise:

- 8.11 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 8.12 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

9. Nebenbestimmungen zum Forstrecht

- 9.1 Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für die Windkraftstandorte, Nebenflächen und Wegebauten innerhalb des BImSch-Verfahrens im Rahmen der Vermessung genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt mitzuteilen. Zu den Umwandlungsflächen zählen sämtliche Flächen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist Grundlage für die forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW.
- 9.2 Als Kompensation für die WEA 1-2 ist folgende Kompensation durchzuführen:

Wiederaufforstung / Waldumbau von Nadelwaldbeständen

Kompensation der vorhabenbedingten Waldumwandlung auf einer Fläche von ca. 3,7279 ha, durch die in Kapitel 14.5.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschriebenen Ausgleichsflächen 1 und 2.

Die Flächen der forstrechtlichen Kompensation verteilen sich auf:

Ausgleichsfläche 1, Flächengröße 1,7 ha; Gemarkung Niedereimer, Flur 2, Flurstück 433
Ausgleichsfläche 2; Flächengröße 2,1 ha; Gemarkung Niedereimer, Flur 2, Flurstücke 429 und 222 (222 teilweise).

Zu verwendende Baumarten des WET 12:

Baumart	Herkunft	Sortiment	Verband/m	Mischungsanteil
Traubeneiche	81806	2+0, 80-120	2x0,8	60%
Hainbuche	80604	1/1, 50-80	2x0,8	10%
Winterlinde	82304	1/2, 50-80	2*0,8	15%
Edelkastanie	80802	1/1, 50-80	2*1,5	13%
Vogelbeere	VK 4	1/2, 80-120	10*10	2%

Der Traubeneiche ist die Hainbuche und die Winterlinde einzelweises beizumischen. Edelkastanie ist truppweise beizumischen. Die Aufforstung ist zusätzlich mit Vogelbeere im Verband 10x10m zu durchmischen.

Die Pflanzungen sind bis zur Sicherung der Maßnahme zu pflegen, mittels eines Zaunes gegen Wildverbiss zu schützen und bei Ausfällen von mehr als 10% der Pflanzen nachzubessern. Der Zeitraum der Sicherung kann nicht in Jahren abgebildet werden, sondern ergibt sich aus der Entwicklung der Baum- und Straucharten, als Orientierung können bis 10 Jahre angenommen werden

Entlang von befestigten Forstwirtschaftswegen ist ein 5m breiter Innensaum mit heimischen standortgerechten Sträuchern anzulegen. Zu verwendende Arten: Roter Hartriegel, Kornelkirsche, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Wildapfel. Sortiment: 1+2, 80-120cm, Verband: 2x2m. Truppweise Mischung.

Die Flächen sind mit einem Wildschutzzaun vor Wildschäden zu schützen. Zäune aus Drahtgeflecht sind nach Erreichung des Schutzzweckes abzubauen und aus dem Wald zu entfernen.

- 9.3 Flächen für die eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung gem. §40 LFoG ausgesprochen wurde, unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 Abs. 4 b) LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit lebensraumtypischen Laubholzarten aufzuforsten. Für mit mineralischen Baustoffen temporär befestigte Verkehrs- und Montageflächen gilt: Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die mineralischen Baustoffe rückstandsfrei abzufahren. Im Vorfeld der Befestigung abgetragener Boden ist getrennt nach Bodenschichten zu lagern und schichtweise wieder aufzubringen.
- 9.4 Die Kompensationsmaßnahmen müssen der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft entsprechen und sind im Detail mit dem Regionalforstamt abzustimmen (Baum- und Straucharten, Sortiment, Herkünfte, Pflanzabstand, Pflegeintensität, Ausfälle der Pflanzen, Schutz der Pflanzen, Zeitpunkt der Sicherung). Für alle Anpflanzungen ist ein zeichnerischer Pflanzplan zu erstellen. Der Beginn und Abschluss der Arbeiten ist dem Regionalforstamt mit einer 7-tägigen Frist mitzuteilen. Es sind Lieferscheine und ein digitales Flächenaufmaß per Mail vorzulegen. Die Kompensationsflächen sind dem Regionalforstamt in digitaler Form als GIS Datei im Shape-Format, ETRS 1989 UTM Zone 32N (WKID 25832) zu übermitteln.
- 9.5 Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine Grundbucheintragung zu sichern. Dem Regionalforstamt ist nach erfolgter Eintragung ein Grundbuchauszug zu übermitteln.
- 9.6 Die Inanspruchnahme von Laubbäumen ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Im Einzelfall kann der Wegebau als Eingriff gewertet werden und ist dann entsprechend auszugleichen bzw. zu vermeiden. Sollte zur Herstellung des Lichtraumprofils die Entnahme von Laubbäumen (lebend oder abgestorben) notwendig sein, ist ein Gutachten zur Biotopwertigkeit der Bäume ab 40 cm BHD zu erstellen, vorzulegen und die Unbedenklichkeit der Nutzung gutachterlich zu bestätigen. Während der Bauarbeiten und Abwicklung der im Zusammenhang mit der BImSchG stehenden Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung als Ansprechpartner zu benennen (siehe auch Nebenbestimmung 8.1). Diese hat:
- sich bei Baubeginn dem Regionalforstamt vorzustellen.
 - während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenshots mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das Forstamt zu senden.
- Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabentragenden der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen
- 9.7 Zur Vermeidung von Konflikten mit Erholungssuchenden ist, gerade in der Bauphase, durch Sicherung oder Umliegung von Wanderwegen und Hinweisen die Sicherheit der Waldbesucher zu gewährleisten. Gleiches gilt für die Sicherung an Wanderwegen gegen Eisfall beim Betrieb der WEA. Der angewandte Stand der Technik sind Eiserkennungssysteme und eine Abschaltung bei Eisansatz. Aus Gründen der Verkehrssicherung sind jedoch Warnhinweise anzubringen.

10. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 10.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei den beantragten Windenergieanlagen mit der maximalen Höhe von
- WEA 1: 550,00 m ü. NN und 245,50 m ü. G.
- WEA 2: 510,00 m ü. NN und 245,50 m ü. G.
- eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 10.2 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist zur Prüfung vorzulegen.**
- 10.3 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 10.4 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 10.5 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 10.6 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 10.7 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 10.8 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der Genehmigungs- und Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich die geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 10.9 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 10.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

- 10.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 10.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 10.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 10.14 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 10.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 10.16 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 10.17 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 10.18 **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
- 10.19 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der **Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0296 Nr. 329-24 per E-Mail an lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de bekannt zu geben.** Folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind für die Anlagen anzugeben (endgültige Daten bitte zusätzlich per E-Mail an fff@dfs.de):
1. DFS-Bearbeitungsnummer
 2. Name des Standortes
 3. Art des Luftfahrthindernisses
 4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.
- 10.20 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 11580-a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

10.21 **Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Az.: III-0669-23-BIA mit den endgültigen Daten anzuzeigen:**

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund sowie Gesamthöhe über NHN

11. Hinweis zur Geologie

11.1 Es wird für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere der Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).

12. Hinweis zum Wegerecht

12.1 Sofern die Großraum- und Schwerlasttransporte zum Bau und Betrieb der Windkraftanlagen direkt von der Bundesautobahn (A 46) erfolgen, werden kreisstraßenbaulichen Belange durch das Vorhaben nicht berührt.

Erfolgt die zufahrtmäßige Erschließung der beiden Windenergieanlagen jedoch während der Bauphase und nach Abschluss der Bauarbeiten im laufenden Betrieb für Servicefahrten über bestehende Abfahrten/Wirtschaftswege an der Kreisstraße (K) 8 oder ist im Verlauf der Kreisstraße (K) 8 eine neue Zufahrt/Baustraße zur Erschließung des Projektstandortes erforderlich, bedarf es einer vertraglichen Regelung zwischen dem Antragsteller und dem Hochsauerlandkreis als Straßenbaulastträger.

Der Antragsteller hat einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung temporärer Baustellenzufahrten im Zuge der Kreisstraße (K) 8 der zuständigen Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 44 Kreisstraßen, 59870 Meschede, vorzulegen. Die Erlaubnis wird von der Straßenbaubehörde grundsätzlich in Aussicht gestellt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aussagekräftiger Lageplan mit Eintragung der Flächen und Aufweitungen im Zuge der Kreisstraße (K) 8, die für die Anlieferung der Großkomponenten erforderlich sind
- Erläuterungsbericht mit Angaben zur baulichen Gestaltung der Einmündungsbereiche im Zuge der Kreisstraße (K) 8
- Streckenstudie ab Autobahnabfahrt bis zum Projektstandort.

13. Hinweis zum Denkmalschutz

13.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die Felix Nova GmbH, v. d. Geschäftsführer Herr Dr. Thomas Tschiesche, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, beantragt mit Datum vom 24.01.2023, zuletzt ergänzt am 04.06.2025, die Genehmigung nach §§ 4, 6 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N 163 / 6.X mit einer Nabenhöhe von je 164 m, einem Rotordurchmesser von je 163 m, einer Gesamthöhe von je 245,5 m und einer Nennleistung von je 7.000 kW, in 59821 Arnsberg, Gemarkung Nedereimer.

Der geplante Standort der WEA 2 wurde im laufenden Verfahren im Juli 2024 um ca. 80 m nach Südwesten, flächenmäßig auf demselben ursprünglichen Flurstück, verschoben.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) ist das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Weiterhin ist das Vorhaben in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Ziffer 17.2.3 zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wurde für das Vorhaben somit eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen.

Ergibt die Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG das keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Die zweite Stufe kann entfallen.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Das Verfahren wurde dementsprechend nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt.

Die Standorte der geplanten Anlagen befinden sich in der WEB Fläche „11.08.WEB.003“ der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

Behördenbeteiligung

Den zuständigen sachverständigen Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Arnsberg
- Brandschutzdienstleister der Feuerwehr Arnsberg
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Meschede
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Deutscher Wetterdienst
- Fernstraßenbundesamt
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest-Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Bundesnetzagentur
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum
- Vodafone GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Kreis Soest - Untere Naturschutzbehörde

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Arnsberg hat mit Schreiben vom 11.07.2023 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Der geplante Standort der WEA 2 wurde im Juli 2024 im laufenden Verfahren verschoben. Daraufhin wurde die Stadt Arnsberg erneut mit Schreiben vom 24.07.2024 beteiligt. Das Schreiben erging gleichzeitig wiederholt als Ersuchen gem. § 36 BauGB aufgrund der Standortverschiebung. Die Stadt Arnsberg äußerte sich innerhalb der Frist von zwei Monaten nicht erneut zu der Verschiebung. Dadurch gilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende

Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sowie eine entsprechende, zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich außerhalb von forstlichen Versuchsflächen, Wildnisgebieten, NWZ oder Saatgutbeständen. Die in Rede stehenden Waldflächen waren ehemals überwiegend mit Nadelholz bestockt und sind nun überwiegend Kalamitätsflächen.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist gem. LEP (Erläuterungen zu Ziel 7.3-1) nur ausnahmsweise möglich, wenn der Bedarf nicht durch eine zumutbare Alternative außerhalb des Waldes gedeckt werden kann.

Die Planungsstandorte der WEA gehören zur Gemeinde Arnberg mit einem Waldanteil von 60,25 %. In Gemeinden mit einem Waldanteil von über 20 % kann bis zum Erreichen der Flächenziele für erneuerbare Energie ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

In einem Radius vom 3.000 m um die geplanten WEA 1 und WEA 2 liegen folgende FFH-Gebiete:

DE-4514-302 „Arnsberger Wald“ in einer Entfernung von ca. 800 m östlich der nächstgelegenen WEA 2

DE-4614-303 „Ruhr“ in einer Entfernung von ca. 1.980 m südlich der nächstgelegenen WEA 2

DE-4514-303 „Waldreservat Obereimer“ in einer Entfernung von ca. 2.300 m südlich der nächstgelegenen WEA 2

In einem Radius von 5.000 m um die geplanten WEA 1 und WEA 2 liegt folgendes Vogelschutzgebiete (VSG):

DE-4514-401 „VSG Mönnesee“ in einer Entfernung von ca. 3.000 m nördlich der nächstgelegenen WEA 1

Weitere NATURA 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Die Antragstellerin hat eine FFH-Vorprüfung durchführen lassen und ein Fachgutachten (Mai 2024) des Planungsbüros

**Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59851 Warstein-Hirschberg**

eingereicht.

Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete „Ruhr“ und „Waldreservat Obereimer“ wird vom Gutachter aufgrund der Entfernung von vornherein ausgeschlossen.

Hinsichtlich des FFH-Gebiets „Arnsberger Wald“ ergab die Vorprüfung, dass keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung oder den Betrieb der WEA 1 und WEA 2 zu erwarten sind.

Auf das VSG „Möhnesee“ geht der Gutachter nicht ein. Diesbezüglich ergänzt die Untere Naturschutzbehörde, dass insbesondere Beeinträchtigungen der WEA-empfindlichen Erhaltungszielarten zu prüfen sind. Dabei handelt es sich um die Arten Fischadler, Schwarzstorch, Singschwan und Rotmilan. Die Entfernung der geplanten WEA 1 und WEA 2 zum VSG ist größer als die artspezifischen zentralen Prüfbereiche gemäß Modul A bezüglich der störeffindlichen Arten Schwarzstorch und Singschwan sowie größer als die artspezifischen zentralen Prüfbereiche gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG bezüglich der kollisionsgefährdeten Arten Fischadler und Rotmilan. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungszielarten Schwarzstorch und Singschwan kann daher ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber den Erhaltungszielarten Fischadler und Rotmilan besteht gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG nur im Falle einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung. Diese kann aufgrund der Lage der geplanten WEA 1 und WEA 2 auf Kalamitätsflächen im Wald ausgeschlossen werden. Die Erhaltungszielarten Fischadler und Rotmilan werden durch die geplanten WEA 1 und WEA 2 nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung weiterer Zielarten des VSG kann aufgrund der Entfernung zum Vorhaben von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des VSG „Möhnesee“ kann insgesamt ausgeschlossen werden.

Auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Artenschutzprüfung

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde drohen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten werden weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der WEA 1 und WEA 2 beeinträchtigt.

Mittels unattraktiver Mastfußgestaltung wird vermieden, dass Greifvögel in das Umfeld der WEA 1 und WEA 2 gelockt werden. Diese Maßnahme hat auch eine positive Wirkung auf Fledermausarten.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelung vermieden werden. Anlagebedingte Auswirkungen werden ausgeschlossen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein Abschaltscenario nach dem Modul A verbunden mit einem freiwilligen Gondelmonitoring gemäß den Vorgaben des Moduls A sowie einer Quartiersuche vor Baubeginn ausgeschlossen werden.

Gegenüber der planungsrelevanten, nicht WEA-empfindlichen Säugetierarten drohen keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Nach naturschutzfachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist durch das Vorhaben daher nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, wenn die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Eingriff in den Naturhaushalt

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 1 und 2 verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend des Berechnungsmodells des Hochsauerlandkreises bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von 11.508 Biotopwertpunkten ein.

Mit Umsetzung der in der Genehmigung festgesetzten Maßnahme kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

Eingriff in das Landschaftsbild

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW sind für die beantragten WEA ein Betrag von insgesamt **185.008,80 Euro** zu leisten.

3. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Arnsberg gesondert erhoben.

VII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143

Münster
erheben.

Brilon, 16.06.2025
Im Auftrag
gez. Steffens